

UmweltWissen

Streusalz und Splitt im differenzierten Winterdienst



Bevor Streusalz und Splitt gestreut werden, müssen Straßen und Wege geräumt werden.

Damit Fußgänger und Autofahrer auch im Winter sicher ankommen, streuen Anlieger und Winterdienste rutschhemmende und auftauende Mittel. Doch egal, ob man zu Streusalz oder Splitt greift – beides belastet die Umwelt, wenn auch in unterschiedlichem Maß:

- Auftausalze schädigen Boden, Bäume und Sträucher, die Pfoten von Haustieren, aber auch Fische und Fischnährtiere in Gewässern. Außerdem lassen die Salze Brücken und Fahrzeuge korrodieren. Durch all diese Faktoren entstehen Folgekosten für Neuanpflanzungen, Reparaturen und Sanierungen.
- Auftausalze können mit dem Sickerwasser in das Grundwasser gelangen und so zu einer „Aufsalzung“ des Grundwassers beitragen.
- Um abstumpfende Streumittel wie Splitt herzustellen, auszubringen, einzusammeln und zu entsorgen, wird viel Energie benötigt. Die Wiederverwendung der Streumittel ist nur nach aufwändiger Nassreinigung möglich, da sie erhebliche Mengen Reifenabrieb, Staub und anderen Straßenschmutz enthalten.
- Abstumpfende Stoffe können nach Winterende nur teilweise wieder entfernt werden. Das liegengebliebene Material verunreinigt Grünflächen und landwirtschaftliche Flächen. Auch in den Sinkkästen der Straßenabläufe und dem Sandfang kommunaler Kläranlagen sammeln sich große Mengen, die entsorgt werden müssen. Bei den Arbeiten mit den abstumpfenden Stoffen kann der sich entwickelnde Staub die Gesundheit des Kehrpersonals gefährden.

Am umweltschonendsten ist es, differenziert – also an die aktuelle Situation angepasst – vorzugehen. Für **private Anlieger** und die Winterdienste der **Gemeinden** gilt **gleichermaßen**:

- Bevorzugt Schnee räumen. Dabei ist zu beachten, dass Räumschnee durch Tausalze sowie Schmutz und sonstige Schadstoffe verunreinigt sein kann. Deshalb sollte er grundsätzlich nicht in die Nähe von Bäumen und anderen Pflanzen oder in Gewässer geschoben werden.
- Auf Gehwegen abstumpfende Mittel streuen (Sand, Splitt, Granulat, Kies). Dabei bevorzugt Produkte verwenden, die mit dem Blauen Engel ausgezeichnet wurden.
- Salz nur selten oder in geringen Mengen einsetzen: Als Richtgröße sollten 10 g Salz pro Quadratmeter und Streuvorgang nicht überschritten werden. Gesalzt werden insbesondere Gefahrenstellen, z. B. starke Steigungen oder Treppen.

Private Anlieger müssen stets die speziellen Vorschriften ihrer Gemeinde beachten:

- Zu welchen Zeiten Schnee geräumt werden muss, sowie
- ob und in welchem Umfang der Einsatz von Streusalz erlaubt ist, haben die Gemeinden in ihrer Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung (siehe Tabelle 1) festgehalten. In vielen Kommunen ist das Streuen von Salz grundsätzlich verboten.

Auch die Winterdienste der **Gemeinden** sollten folgende Punkte beachten:

- Räumschnee von Verkehrsflächen kann durch Tausalze sowie Schmutz und sonstige Schadstoffe verunreinigt sein. Deshalb darf er grundsätzlich nicht in Gewässer und besonders empfindliche Bereiche wie Trinkwasserschutzgebiete oder Feuchtbiootope eingebracht werden.
- Gesalzt werden insbesondere Außerortsstraßen und in Orten die Hauptverkehrsstraßen sowie alle Strecken mit besonderen Gefahrenstellen und besonderen Verkehren. Besondere Gefahrenstellen können z. B. starke Steigungen oder verkehrsreiche Kreuzungen sein. Die ausgebrachte Salzmenge kann durch die Verwendung von Feuchtsalz, wegeabhängigen Dosiereinrichtungen und Wetterinformationssystemen erheblich reduziert werden. Damit salzhaltige Straßenabwässer die Gewässer und den Boden nicht zu sehr belasten, sollten punktförmige Einleitungen bzw. Versickerungen möglichst vermieden werden.
- Im nachgeordneten innerörtlichen Netz ohne besondere Gefahrenpunkte kann im Normalfall auf das Streuen verzichtet werden.
- Abstumpfende Streumittel (Sand, Splitt, Granulat, Kies) nur bei besonderen Situationen (z. B. schneereiche Gebiete in höheren Lagen) und auf Gehwegen einsetzen.

Tab. 1: Auszüge aus den Verordnungen der kreisfreien Städte Bayerns, in denen die Zulässigkeit von Streusalz geregelt ist. Der Link hinter dem Ortsnamen führt zum zitierten Dokument (abgerufen 11. Feb. 2010).

Stadt	Zulässigkeit von Streusalz
Amberg	„...bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig.“
Ansbach	„...bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit Salz oder anderen ätzenden Stoffen, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen*.“, *Gem. 1. Änderungsverordnung vom 08.10.2002 wird folgender Satz eingefügt: „Bei besonderer Glättegefahr ist das Streuen von Salz zulässig.“
Aschaffenburg	„...bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Streusand, der im Freien gelagert ist, darf zu seiner Streufähigkeit einen Salzanteil von 10 Prozent

	enthalten. Die Verwendung reinen Salzes oder ätzender Stoffe auf Gehbahnen ist verboten.“
<u>Augsburg</u>	„...bei Glätte mit Splitt, Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu bestreuen bzw. das Eis zu beseitigen, wobei dies ohne Beschädigung des Belages zu erfolgen hat. Die Verwendung von ätzenden oder umweltschädlichen Stoffen ist verboten. Salz darf nur an besonders gefährlichen Stellen wie z. B. Treppenaufgängen, Steigungsstrecken, Gehwegsenkungen usw. und auch hier nur im unumgänglichen Mindestmaß verwendet werden. Gestattet ist jedoch ein Splitt-Salz oder ein Sand-Salz-Gemisch, bei dem der Salzanteil 10 v. H. nicht übersteigen darf.“
<u>Bamberg</u>	„...bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Mitteln (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder erheblichen Steigungen) oder bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z. B. Eisregen) ist das Streuen von Tausalz zulässig.“
<u>Bayreuth</u>	„Die Benutzung von Streusalz ist nur zur Beseitigung von besonderen Gefahrenlagen zulässig. Die Verwendung ist dabei auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken.“
<u>Coburg</u>	„...bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Mitteln (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder anderen ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) oder bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z. B. Eisregen) ist das Streuen von Tausalz zulässig.“
<u>Erlangen</u>	„...bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit Salz oder anderen ätzenden Stoffen, zu bestreuen“
<u>Fürth</u>	„Die Verwendung von Streusalz und anderen umweltschädlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Bei besonderer Wetterlage (Eisregen), an steilen Treppenanlagen oder starken Steigungen ist die Verwendung von Streusalz zulässig, jedoch auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken.“
<u>Hof</u>	„...bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mittel, jedoch nicht mit ätzenden (sauen und laugenartigen) Stoffen sowie mit Streusalz – sofern nicht zur Verhütung von Gefahren erforderlich – oder stickstoffhaltigen Auftaumitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen.“
<u>Ingolstadt</u>	„...bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mittel, nicht jedoch mit Salz zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen.“
<u>Kaufbeuren</u>	„...bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand, Splitt, Salz oder anderen geeigneten Stoffen, nicht jedoch mit sonstigen ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen.“
<u>Kempten</u>	„Es dürfen nur Splitt, Sand oder andere geeignete abstumpfende Mittel verwendet werden. Die Verwendung von Salz oder ätzenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Gestattet ist jedoch ein Splitt-Salz- oder ein Sand-Salz-Gemisch, bei dem der Salzanteil nach Gewichtsanteilen 10 von Hundert nicht übersteigen darf. Unvermishtes Salz darf ausnahmsweise an Steilstücken, Treppenaufgängen und Gehwegabsenkungen zum Bestreuen bei Glätte eingesetzt werden, jedoch auch hier nur im unumgänglich notwendigen Mindestmaß.“
<u>Landshut</u>	„...bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt, nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln) zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig.“
<u>Memmingen</u>	„...bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden oder umweltschädlichen Stoffen, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. 2 Die Verwendung von Streusalz ist jedoch bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) oder bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z.B. Eisregen) in dem aus Gründen der Verkehrssicherheit unumgänglich notwendigen Maß zulässig.“
<u>München</u>	„...bei Winterglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln zu bestreuen bzw. das Eis zu beseitigen; die Anwendung von ätzenden Stoffen, wie z.B. Streusalz u.ä., ist untersagt.“
<u>Nürnberg</u>	„Es dürfen nur Streumittel verwendet werden, die eine nachhaltige abstumpfende Wirkung versprechen. Salz und Salz-Sand-Gemische dürfen nicht eingesetzt werden.“
<u>Passau</u>	„Als Streugut dürfen nur Splitt, Sand oder andere geeignete abstumpfende Mittel verwendet werden. Die Verwendung von Salz oder ätzenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Gestattet ist jedoch ein Splitt-Salz- oder ein Sand-Salz-Gemisch, bei dem der Salzanteil nach Gewichtsanteilen 10 von Hundert nicht übersteigen darf. Unvermishtes Salz darf ausnahmsweise an Steilstücken, Treppenaufgängen und Gehwegabsenkungen zum Bestreuen bei Glätte und bei besonders widrigen Wetterverhältnissen (Eisregen) eingesetzt werden, jedoch auch hier nur im unumgänglich notwendigen Mindestmaß.“
<u>Regensburg</u>	„Bei Schnee-, Reif- und Eisglätte haben die Verpflichteten unverzüglich die Gehwege mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt) ausreichend zu bestreuen. Ätzende und auftauende Mittel

	dürfen nicht, auch nicht in Mischung von anderen Stoffen, verwendet werden. Jedoch ist die Verwendung einer Mischung von höchstens 25 % Auftaumitteln mit bloß abstumpfenden Mitteln auf Treppen und stärkeren Steigungen oder bei Glatteis infolge gefrierenden Regens (Eisregens) zulässig.“
<u>Rosenheim</u>	„...bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit Streusalz oder anderen ätzenden Stoffen, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen.“
<u>Schwabach</u>	„1 Es dürfen nur Streumittel verwendet werden, die eine nachhaltige abstumpfende Wirkung versprechen. 2 Salz und Salz-Sand-Gemisch dürfen nicht eingesetzt werden.“
<u>Schweinfurt</u>	„...bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt) zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. ... Die Verwendung von Tausalz (z.B. Natriumchlorid, Kalziumchlorid) oder ätzenden Mitteln ist verboten.“
<u>Straubing</u>	„...bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen“
<u>Weiden i. d. OPf.</u>	„...bei Schnee- Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten abstumpfenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Als Streumaterial darf Asche sowie Salz oder anderes belagangreifendes Material nicht verwendet werden.“
<u>Würzburg</u>	„...bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit abstumpfenden (z.B. Sand) oder geeigneten auftauenden, jedoch nicht ätzenden Stoffen zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. In Bereichen mit Straßenbegleitgrün (z. B. Straßenbäumen) dürfen grundsätzlich nur abstumpfende Stoffe verwendet werden.“

Weiterführende Informationen

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT (1999): ► [Salzstreuung – Auswirkungen auf Gewässer](#). Merkblatt Nr. 3.2/1.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2010): ► [Räumschnee nicht in Gewässer einbringen](#). Pressemitteilung vom 12.2.2010

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2001): Wissenschaftliche Studien belegen: Salz auf den Straßen besser als Splitt. ► www.stmi.bayern.de/presse/archiv/2001/109.php. Pressemitteilung vom 11.3.2001

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN, OBERSTE BAUBEHÖRDE: Internetseite zum ► [Straßenwinterdienst](#)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN, OBERSTE BAUBEHÖRDE: ► [Der Winterdienst – Schneeräumen und Streuen bei Glätte](#).

Für private Anlieger von Interesse sind insbesondere Kapitel 2.4.6. „Winterdienst auf Gehwegen und Parkplätzen“, Kapitel 2.5. „Abwälzung der Räum- und Streupflicht auf die Anlieger“ und Kapitel 2.6. „Auswahl des Streuguts“

RAL: Der Blaue Engel ► [RAL-UZ 13 Salzfremde, abstumpfende Streumittel](#)

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT: Internetportal zum Alleenschutz ► www.alleen-fan.de

"DIE UMWELTBERATUNG" (2003): Heißes Thema Eis und Schnee. Wie Sie Straßen und Gehsteige im Winter benutzbar und sicher halten, ohne die Umwelt unnötig zu belasten. Verband Österreichischer Umweltberatungsstellen, Wien ► <http://images.umweltberatung.at/htm/eis-und-schnee-ratgeber-wasser.pdf>

GSF FORSCHUNGSZENTRUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT (2005): ► [Feinstaubquelle Streusalz? – Pro und Contra im Einsatz gegen Schnee und Glatteis](#). Pressemitteilung vom 29.12.2005

ÖKO-INSTITUT E.V. (2003): ► [Splitt ist im Straßenwinterdienst keine Alternative zu Streusalz](#). Pressemitteilung vom 22.01.2003

ÖKO-INSTITUT E.V. (2004): ► [Kommunaler Winterdienst – von der ökologischen Seite betrachtet](#), Kurzfassung der Studie

ÖKO-INSTITUT E.V. (2005): ► [Ökologisch richtig: differenzierter Winterdienst](#). Pressemitteilung vom 17.02.2005

UMWELTBUNDESAMT (2003): ► [Winterdienst in Kommunen: Tausalz und Streumittel sparsam einsetzen](#). Pressemitteilung Nr. 33/2003

UMWELTBUNDESAMT (2003): Machbarkeitsstudie zur Formulierung von Anforderungen für ein neues Umweltzeichen für Enteisungsmittel für Straßen und Wege, in Anlehnung an DIN EN ISO 14024.

► www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/2230.pdf

Ansprechpartner

Bei fachlichen Fragen zum differenzierten Winterdienst sowie bei Fragen zur Räum- und Streupflicht wenden Sie sich bitte an die zuständigen Stellen Ihrer Gemeinde.

Private Anfragen an das Bayerische Landesamt für Umwelt richten Sie bitte an unser Bürgerbüro:

E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@lfu.bayern.de

Fragen und Anregungen zu Inhalten, Redaktion und Themenwahl der Publikationen von UmweltWissen sowie Anfragen bezüglich Recherche und Erstellung von Materialien für die Umweltbildung und Umweltberatung richten Sie bitte an:

Bayerisches Landesamt für Umwelt, UmweltWissen

Telefon: (08 21) 90 71 – 56 71

E-Mail: umweltwissen@lfu.bayern.de

Internet: www.lfu.bayern.de/umweltwissen

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: (08 21) 90 71-0

Telefax: (08 21) 90 71-55 56

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Text:

LfU, Ref. 12: Susanne Weichwald,
Dr. Katharina Stroh

Überarbeitung:

LfU, Ref. 12: Carolin Himmelhan,
Friederike Bleckmann

Stand:

Februar 2010

Bildnachweis:

© erysipel / Pixelio: S. 1
www.pixelio.de

Sie haben diese Veröffentlichung auf Papier, wollen aber auf die verlinkten Inhalte zugreifen?

Die aktuelle Ausgabe finden Sie im Internet unter:

► www.lfu.bayern.de/umweltwissen/doc/uw_63_streusalz_splitt_winterdienst.pdf oder

► www.lfu.bayern.de: UmweltWissen > Praxis > Draussen unterwegs